

Departement des Innern und
der Volkswirtschaft Graubünden
Reichsgasse 35
7000 Chur

Chur, 8. März 2005

Revision der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Revision der KRVO mitwirken zu können.

Gemäss Vernehmlassungsschreiben sollen das KRG und die KRVO am 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt werden. Dieser Terminplan ist nach Auffassung der BVR sehr ehrgeizig und kaum einzuhalten. Für die Gemeinden ist es wichtig, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des KRG und der KRVO auch die wichtigsten Hilfsmittel für die Umsetzung vorliegen. Dazu gehören Verfahrensschemata, Listen über die wesentlichen Neuerungen des KRG und der KRVO und zumindest entwurfsmässige Mustererlasse. Aufgrund der allgemeinen Vereinheitlichung im Raumplanungsrecht ist von Anfang an eine einheitliche Praxis, welche sich auf einheitliche Grundlagen abstützt, für alle Beteiligten von grossem Interesse. Die BVR will im anstehenden Umsetzungsprozess aktiv mitwirken und beabsichtigt demzufolge bei der Regierung entsprechende Unterstützung zu beantragen. Die BVR kann ihren Teil zur Umsetzung beisteuern, wenn eine hinreichende Zeitspanne und genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die KRVO ist klar und gut strukturiert. Die KRVO hat wesentlich an Umfang zugenommen, weil im Rahmen der grossrätlichen Verhandlungen verschiedene Bestimmungen vom KRG an die KRVO „delegiert“ wurden. Die Verfahren werden abschliessend, detailliert geregelt. Dadurch werden vereinheitlichte Verfahren erreicht, welche der erstrebenswerten Harmonisierung dienen.

Art. 5 KRVO (Zusatzbeiträge)

Positiv zu werten ist die Tatsache, dass sogenannte Zusatzbeiträge ausgerichtet werden können, welche die Regel-Beiträge nach Art. 6 KRVO prinzipiell nicht tangieren und eine Qualitätsförderungsmassnahme darstellen.

Art. 13 (Genehmigungsverfahren)

In Art. 13 KRVO ist Absatz 2 mit der Ziffer „2“ zu bezeichnen.

Art. 38 KRVO (Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben)

Das System der nicht baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist grundsätzlich zweckmässig und akzeptiert. Für die Gemeinden werden sich möglicherweise Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Eine nicht repräsentative Umfrage bei verschiedenen, grösseren Gemeinden liess diesbezüglich keine Schlussfolgerung für eine eindeutige Meinungsbildung zu. Allenfalls wäre es angebracht, wenn die Projektleitung KRVO zu diesem Punkt noch eine offizielle Vernehmlassung bei verschiedenen Gemeinden einleiten würde.

Art. 47 (Meldeverfahren)

In Art. 47 Abs. 3 KRVO ist ein Hinweis auf Art. 38 KRVO statt Art. 33 KRVO aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Bündner Vereinigung für Raumplanung (BVR)

Präsident BVR

signiert

Dr. iur. Andrea Brüesch

Geschäftsführer BVR

signiert

Christoph Zindel